

Ablauf der Referendumsfrist: 6. Juni 2006

**Anpassung der kantonalen Gesetzgebung
zur Schaffung einer Höheren Fachschule für Technik
und Gestaltung**

vom 30. März 2006

Der Kantonsrat des Kantons Zug,
gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,
beschliesst:

Die nachfolgenden kantonalen Erlasse werden wie folgt geändert:

I.

**Einführungsgesetz des Kantons Zug zu den Bundesgesetzen
über die Berufsbildung und die Fachhochschulen
EG Berufsbildung**

vom 30. August 2001²⁾

§ 2

Abs. 1 Bst. d

... kann Berufsfachschulen, die ...

Abs. 1 Bst. f

... unterstützten Berufsfachschulen, Höheren ...

§ 3

Berufsfachschulen

Abs. 1

... Landwirtschaftliche Berufsfachschule;

Abs. 2

... kantonalen Berufsfachschulen gemäss ... weitere Berufsfachschulen können ...

§ 4

² Er führt eine Höhere Fachschule für Wirtschaft, eine Höhere Fachschule für Gesundheit und eine Höhere Fachschule für Technik und Gestaltung.

§ 5

Abs. 2

... kantonalen Berufsfachschulen führen ...

§ 6

Abs. 5

... ausserkantonalen Berufsfachschulen sowie ...

¹⁾ BGS 111.1

²⁾ GS 27, 219 (BGS 413.11)

II.

Schulgesetz

vom 27. September 1990¹⁾

§ 8 Abs. 2

- b) letztes Alinea
 - Berufsfachschulen
- c) Höhere Fachschulen

§ 41

Berufsfachschulen

¹ Das Berufsbildungswesen, insbesondere die Führung der Berufsfachschulen, richtet sich nach den Bestimmungen des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes und des kantonalen Einführungsgesetzes.

Gesetz über die kantonalen Schulen

vom 27. September 1990²⁾

§ 1

Abs. 3

Für die Berufsfachschulen gelten ...

KRB Beitritt interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Berufsbildungsabschlüssen

vom 18. Februar 1993³⁾

Art. 3

Abs. 2 Bst. c

... Lehrdiplome für Berufsfachschulen;

III.

Diese Änderung tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 der Kantonsverfassung) oder nach Annahme in der Volksabstimmung am 1. Juli 2006 in Kraft.

Zug, 30. März 2006

Kantonsrat des Kantons Zug

Die Präsidentin
Erwina Winiger Jutz
Der Landschreiber
Tino Jorio

¹⁾ GS 23, 693 (BGS 412.11)

²⁾ GS 23, 727 (BGS 414.11)

³⁾ GS 25, 93 (BGS 411.2)